

Überarbeitung der Zuschussrichtlinien durch den Arbeitskreis Zuschüsse

Im Folgenden sind die Änderungsvorschläge des AKs der alten Fassung gegenübergestellt.

Inhaltliche Änderungen und Neuerungen sind farbig gekennzeichnet.

Rein redaktionelle Änderungen und ausführlichere Erklärungen - von dem, was bisher auch schon galt - sind nicht farbig gekennzeichnet.

Der AK Zuschüsse beantragt eine Abstimmung über die Änderungsvorschläge

Die Änderungen treten nach Beschluss der HVV ab dem 01. 01. 2024 in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen ALT	Allgemeine Bestimmungen NEU
<ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Bad Tölz - Wolfratshausen zusammen- geschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen, sowie Jugendinitiativen die im Kreisjugendring aufgenommen sind. • Zuschüsse können nur von der veranstaltenden Organisation gestellt werden. Antragsberechtigt sind Organisationen die entweder auf Ortsebene aktiv oder der nächsthöheren Strukturebene aktiv sind. Gefördert werden nur Teilnehmer_innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen haben. Von dieser Regelung ausgenommen, ist die Förderung internationaler Jugendbegegnungen. • Pro Veranstaltung kann nur ein Zuschussantrag gestellt werden! (Anmerkung: Nachhaltigkeitsbonus ist ein zusätzl. Antrag zum Hauptantrag) • Bei Ausschreibungen/Einladungen und Plakaten muss darauf hingewiesen werden, dass die entsprechende Aktion vom KJR Bad Tölz-WOR bezuschusst wird. Es muss mit dem KJR-Logo erfolgen. Zusätzlich kann noch ein Hinweis gemacht werden. • Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Einnahmen und Ausgaben müssen im Antrag vollständig aufgeführt werden. Zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. BJR, BezJR, andere KJR etc.) müssen im Antrag angegeben werden. • Förderanträge werden nur bis zur Höhe des Defizits bezuschusst. • Der Kreisjugendring Bad Tölz - Wolfratshausen hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht. Originalbelege sind 5 Jahre durch den Antragsteller aufzubewahren. • Wenn unvollständige Zuschussanträge, 4 Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand nicht ergänzt werden, werden sie abgelehnt. 	<p>Antragsberechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Bad Tölz - Wolfratshausen zusammen geschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sowie Jugendinitiativen, die im Kreisjugendring aufgenommen sind. • Zuschüsse können nur von der veranstaltenden Organisation gestellt werden. Antragsberechtigt sind Organisationen die entweder auf Ortsebene aktiv oder der nächsthöheren Strukturebene aktiv sind. • Gefördert werden nur Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen haben. Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und höchstens 26 Jahre sein. • Pro angefangene 7 Teilnehmer*innen ist ein/e Jugendleiter*in/Betreuer*in bezuschussungsfähig, für den/die Altersgrenze und Wohnortbestimmung nicht gelten. • Von dieser Regelung ausgenommen, ist die Förderung internationaler Jugendbegegnungen (Details siehe Rubrik „Int. JA“, Jugendbildungsmaßnahmen, wöchentliche Aktivitäten) <hr style="border: 0.5px solid blue; margin: 10px 0;"/> <p>Form der Antragsstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des KJR Bad Tölz-Wolfratshausen zu stellen. Eine Antragsstellung ist auch in digitaler Form möglich.

- Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung und über die Bezuschussung besonderer Einzelfälle liegt bei der Vorstandschaft des KJR.
- Es müssen alle Veranstaltungen unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes geplant werden. Es werden keine Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel bezuschusst.
- Die Änderungen der Zuschussrichtlinien wurden in der Vollversammlung am 20.05.2021 beschlossen und treten ab 21.05.21 in Kraft.
- Die Zuschussrichtlinien vom 01.01.2021 treten zum 21.05.2021 außer Kraft.
- Falsche oder unberechtigt ausbezahlte Zuschüsse können vom KJR zurückgefordert werden

- Die Teilnehmer*innenliste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn ein/e Betreuer*in die Teilnahme der aufgeführten Personen bestätigt.
- Als Teilnehmer*innen-Liste muss das ausfüllbare PDF-Formular oder die zur Verfügung gestellte Exceltabelle verwendet werden. (KJR Homepage) Eigenformatierte Listen und Exceltabellen sind nicht zulässig.
- Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind.
- Anträge sind bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Bei Arbeitsmittelanträgen gilt die Eingangsfrist: 15.11. des lfd. Jahres.
- Bei Gruppenfahrten und Tagesaktionen muss eine offizielle Ausschreibung/Einladung sowie ein Kurzprogramm dem Antrag beigelegt werden.
- Auf der Ausschreibung/Einladung sowie auf Flyern oder Plakaten muss auf die Förderung des KJR hingewiesen werden (durch das KJR-Logo – Download unter: <http://www.kjr-toel.de/downloads/>) - andernfalls werden die Anträge strikt abgelehnt.
- Einnahmen und Ausgaben müssen im Antrag vollständig aufgeführt werden.
- Zu erwartende Zuschüsse Dritter (z.B. BJR, BezJR, andere KJR etc.) müssen im Antrag angegeben werden.
- Können Zuschüsse Dritter oder andere Posten noch nicht belegt werden, ist die Antragsfrist trotzdem einzuhalten (3-Monats-Frist). Offene Posten sind

nachträglich zu belegen. Die Zuschussbearbeitung kann erst nach Einreichung aller Unterlagen erfolgen.

- Förderanträge werden nur bis zur Höhe des Defizits bezuschusst. Das gilt auch bei Anträgen, die zusätzlich einen Nachhaltigkeitsbonusantrag stellen. Die Fördersumme beider Anträge zusammen, wird max. bis zur Höhe des Defizites ausgezahlt.
- Ferienpass-Veranstaltungen werden nicht bezuschusst – die Aktionen sollen sich über die TN*innen-Beiträge selber finanzieren.

Förderungsfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- Unterkunft
- Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst. Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen).
- EIN Vor- und EIN Nachbereitungstreffen des Organisationsteams können in die Abrechnung mit einfließen. (Alkohol, Tabakwaren und Pfand werden nicht bezuschusst)
- Fahrtkosten (Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn eine vom Antragsteller und Verband/Verein unterschriebene und nachvollziehbare Fahrtkostenabrechnung beiliegt. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden.)
- Mietkosten
- Materialkosten in Bezug auf die Maßnahme
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Referent*innen (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche)
- Versicherung
- Sonstige Ausgaben
- Arbeitsmittel (siehe Kategorie Arbeitsmaterial)

- Weitere Bestimmungen werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.
-

Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entsprechen.
 - Die Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.
 - Jugendliche und junge Erwachsene sollen aktiv an der Planung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
 - Den Teilnehmer*innen sollte ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglicht werden und ein besonderes Erlebnis aufzeigen.
-

Teilnehmer*innen und Betreuer*innen

- Gefördert werden ausschließlich Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre.
 - **Betreuer*innen und Referent*innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.**
 - Für Betreuer*innen gelten keine Wohnortbestimmung.
 - **Alle Betreuer*innen mit einer JuleiCa werden mit 1€ pro Tag mehr gefördert. Eine Kopie des JuleiCa Ausweises muss dem Antrag beigelegt werden. Dies gilt für alle Zuschussformen mit Teilnehmendenliste.**
-

Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

- Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des KJR Bad Tölz-WOR bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben.
- Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitbezuschussung).

- Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage des KJR gewährt.
 - Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.
- Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung und über die Bezuschussung besonderer Einzelfälle liegt bei der Vorstandschaft des KJR in Abstimmung mit den Delegierten in der Vollversammlung.
-

Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

- Dem Antragstellenden wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Rechtsbehelfsbelehrung: Diesem Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand des KJR Bad Tölz-WOR in schriftlicher Form widersprochen werden.
 - Der KJR Bad Tölz-WOR bewilligt das Zuschussbudget im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.
 - Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto.
-

Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

- Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom dem*der Antragsteller*in auf Anforderung des KJR Bad Tölz nachzuweisen.
- Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden.
- Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem KJR Bad Tölz-Wolfratshausen umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Werden unzureichende oder falsche Angaben getätigt, ist der Zuschuss zurückzuerstatten.

- Der KJR behält sich vor, regelmäßig Zuschussanträge mit allen Belegen zu prüfen. Alle Verwendungsnachweise lt. Einnahmen/Ausgabenabrechnung sind nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen einzureichen.
- Alle Antragsteller*innen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt.
- Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann.
- Die Belege sind von dem*der Antragssteller*in für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids.
- Das Rechnungsprüfungsrecht der Kreisrechnungsprüfung des Landkreises, sowie des KJR Bad Tölz-WOR ist von jeder*m Zuwendungsempfänger*in anzuerkennen.
- Bei Arbeitsmittelanträgen: alle Belege in Kopie (die Rechnung muss auf den Verein/Verband ausgestellt sein, sollte dies nicht der Fall sein, ist die Beauftragung des Vereines/Verbands nachzuweisen. Unabhängig davon ist der Verwendungszweck auf Aufforderung zu erläutern.)

Förderung Freizeitmaßnahmen (Gruppenfahrt/Zeltlager) ALT	Förderung Freizeitmaßnahmen NEU
<p>1) Zweck der Förderung Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer_innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Sie stellen neben der regelmäßigen Gruppenarbeit ein besonderes Erlebnis dar.</p> <p>2) Gegenstand der Förderung Bezuschusst werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.</p> <p>3) Umfang der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung beinhalten. An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet. ➤ Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein. ➤ Pro angefangene sieben Teilnehmer_innen ist ein Jugendleiter_in/Betreuer_in bezuschussungsfähig, für den/die die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten. ➤ Dem Antrag ist eine Teilnehmer_innenliste mit Originalunterschriften, das Programm der Maßnahme und die Ausschreibung beizufügen. Bei der Ausschreibung ist unser KJR-Logo erforderlich. ➤ Eine Gruppenfahrt/Zeltlager wird ab sechs Mitfahrenden² gefördert. ➤ Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln. Nicht bezuschussungsfähig sind Pfand und Alkohol o.ä. Bei der Abrechnung müssen diese Posten vom Antragssteller im Vorfeld rausgerechnet werden. ➤ Die Zuschusshöhe beträgt 6,-- € je Tag und Teilnehmer_in, bis maximal 2.000.- € 	<p>1. Zweck der Förderung Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer*innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Freizeitmaßnahmen stellen neben der regelmäßigen Gruppenarbeit ein besonderes Erlebnis dar. Außerdem ist es ein wichtiger Aspekt, dass Freizeitmaßnahmen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie befähigen die Teilnehmenden zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen zum sozialen Engagement an. Die gegenseitige Unterstützung und das Miteinander wird durch gemeinsame Erlebnisse gefestigt und das Gruppengefühl gefördert.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.</p> <p>3. Fördervoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein. • Pro angefangene 7 Teilnehmer*innen ist ein/e Jugendleiter*in/Betreuer*in bezuschussungsfähig, für den/die eine Altersgrenze und Wohnortbestimmung nicht gelten. • An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. • Eine Gruppenfahrt/Zeltlager wird ab 6 Mitfahrenden gefördert. • Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandenen Ausgaben handeln. (Pfand, Alkohol und Tabak sind bei Abrechnung rauszurechnen, da diese Posten nicht bezuschussungsfähig sind!)

<p>4) Antragsfrist Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.</p>	<p>4. Umfang der Förderung</p> <div data-bbox="1176 263 2020 422" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"><p>Die Zuschusshöhe beträgt 6,-- € pro Tag und Teilnehmende Höchstgrenze pro Freizeitmaßnahme: 2.000,-- € Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst</p></div> <p>5. Antragsfrist Der Antrag zur Förderung muss spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.</p> <p>6. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, Kurzbeschreibung der Inhalte• TN-Liste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn ein/e Betreuer*in die Teilnahme der aufgeführten Personen mit einer Unterschrift bestätigt.• Vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung• Belege/Quittungen müssen nur nach Aufforderung durch den KJR eingereicht werden. <p>7. Auszahlung: Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.</p>
---	--

Förderung von Tagesaktionen ALT	Förderung von Tagesaktionen NEU
<p>1) Zweck der Förderung Tagesausflüge sollen Teilnehmer_innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen.</p> <p>2) Gegenstand der Förderung Bezuschusst werden eintägige Maßnahmen</p> <p>3) Umfang der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Maßnahme muss mindestens sechs Stunden dauern. ➤ Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein. ➤ Pro angefangene sieben Teilnehmer_innen ist ein_e Jugendleiter_in/Betreuer_in bezuschussungsfähig, für die_den die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten. ➤ Dem Antrag ist eine Teilnehmer_innenliste mit Originalunterschriften, das Programm der Maßnahme und die Ausschreibung beizufügen. Bei der Ausschreibung ist unser KJR-Logo erforderlich. ➤ Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden sind. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang mit der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln. ➤ Die Zuschusshöhe beträgt 4,-- € je Teilnehmer, bis maximal 500,-- €. ➤ Es können bis zu fünf Maßnahmen pro Jahr und Veranstalter bezuschusst werden. <p>4) Antragsfrist Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.</p>	<p>5) Zweck der Förderung Tagesausflüge sollen Teilnehmer*innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen. Einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit sollen verantwortliches und selbständiges Handeln und soziales und solidarisches Verhalten fördern.</p> <p>1. Gegenstand der Förderung Bezuschusst werden eintägige Maßnahmen</p> <p>2. Fördervoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme muss mindestens sechs Stunden dauern. • Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein. • Pro angefangene sieben Teilnehmer*innen ist ein/e Jugendleiter*in/Betreuer*in bezuschussungsfähig, für die/den die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten. • Eine Tagesaktion wird ab 6 Teilnehmende gefördert. • Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandenen Ausgaben handeln. (Pfand, Alkohol und Tabak sind bei Abrechnung rauszurechnen, da diese Posten nicht bezuschussungsfähig sind!) • Es können bis zu fünf Maßnahmen pro Jahr und Veranstalter bezuschusst werden.

3. Umfang der Förderung

**Die Zuschusshöhe beträgt 4,-- € pro Tag und Teilnehmende
Höchstgrenze pro Tagesaktion: 500,-- €
Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst.**

4. Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

5. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, Kurzbeschreibung der Inhalte
- TN-Liste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn ein/e Betreuer*in die Teilnahme der aufgeführten Personen mit einer Unterschrift bestätigt.
- Vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung.
- Belege/Quittungen müssen nur nach Aufforderung durch den KJR eingereicht werden.

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von Jugendleiter*innenbildungsmaßnahmen ALT	Förderung von Jugendleiter*innenbildungsmaßnahmen NEU
<p>1) Zweck der Förderung Die Förderung von Jugendleiterbildungsmaßnahmen soll durch die Unterstützung sachgerechter Bildungsveranstaltungen jungen Jugendleiter_innen eine Hilfe zur Arbeit mit den Jugendgruppen, Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft zu befähigen.</p> <p>2) Gegenstand der Förderung Gefördert werden Jugendleiterschulungen, von mindestens zwei Stunden und höchstens sechs Stunden Dauer.</p> <p>3) Umfang der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eintagesmaßnahmen mit höchstens sechs Stunden. ➤ Seminarreihen innerhalb von acht Wochen mit max. drei Abenden je zwei Stunden. ➤ Abendveranstaltungen mit mind. zwei Bildungsstunden zur Fort- und Weiterbildung der JugendleiterInnen im Verein. ➤ Dem Antrag ist eine Teilnehmer_innenliste mit Originalunterschriften und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Maßnahme beizufügen. Bei der Ausschreibung ist unser KJR-Logo erforderlich. ➤ Die Zuschusshöhe beträgt 5,- € pro Maßnahme und Teilnehmer_in, bis zur Höhe des Defizits, maximal 250,- €. ➤ Pro angefangene acht Teilnehmer_innen ist eine Leitungsperson bzw. Referent_in bezuschussungsfähig. <p>4) Antragsfrist Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.</p>	<p>1. Zweck der Förderung Die Förderung von Jugendleiter*innenbildungsmaßnahmen soll durch die Unterstützung sachgerechter Bildungsveranstaltungen jungen Jugendleiter*innen eine Hilfe zur Arbeit mit den Jugendgruppen geben und Entfaltung ihrer Persönlichkeit sowie ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung Gefördert werden Jugendleiter*innenbildungsmaßnahmen. Die Jugendleiter*innenbildungsmaßnahme muss ein politisches, soziales, ökologisches, kulturelles, gesundheitliches, naturkundliches, technisches, mediales, religiöses oder sportliches Thema bearbeiten. Die Maßnahme soll von Fachkräften durch Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung unterstützt werden.</p> <p>3. Fördervoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintägige Maßnahmen mit höchstens sechs Stunden. • Seminarreihen innerhalb von acht Wochen mit max. drei Abenden je zwei Stunden. • Vorträge mit Themen der Jugendbildung mit mind. 2 Stunden Dauer. • Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandenen Ausgaben handeln. (Pfand, Alkohol und Tabak sind bei Abrechnung rauszurechnen, da diese Posten nicht bezuschussungsfähig sind!) • Pro angefangene sieben Teilnehmer*innen ist eine Leitungsperson bzw. Referent*in bezuschussungsfähig.

4. Umfang der Förderung

**Die Zuschusshöhe beträgt 5,-- € pro Teilnehmende*n
Höchstgrenze für Jugendleiter*innenbildungsmaßnahmen: 250,--
€
Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst.**

5. Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

6. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, Kurzbeschreibung der Inhalte
- TN-Liste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn eine verantwortliche Person die Teilnahme der aufgeführten Personen mit einer Unterschrift bestätigt.
- Bericht oder Programm aus dem ersichtlich ist: Zielsetzung der Maßnahme, zeitlicher Ablauf, Arbeitsthema, angewandte Methoden
- Vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung
- Belege/Quittungen müssen nur nach Aufforderung durch den KJR eingereicht werden.

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von internationalen Jugendbegegnungen ALT	Förderung von internationalen Jugendbegegnungen NEU
<p>1) Zweck der Förderung Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich des internationalen Jugendaustauschs zu entwickeln und dadurch die Verständigung der Völker und die Toleranz Fremden gegenüber zu fördern.</p> <p>2) Gegenstand der Förderung Gefördert werden Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises und ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland.</p> <p>3) Umfang der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Veranstaltung dauert mindestens vier Tage und beinhaltet ein ausführliches Begegnungsprogramm, das mit den teilnehmenden Jugendlichen erarbeitet wurde. ➤ Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein. ➤ Pro angefangene sieben Teilnehmer_innen ist ein_e Jugendleiter_in/Betreuer_in bezuschussungsfähig für den die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten. ➤ Dem Antrag ist eine Teilnehmer_innenliste mit Originalunterschriften und eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme beizufügen. Bei der Ausschreibung ist unser KJR-Logo erforderlich. ➤ Eine Internationale Jugendbegegnung wird ab sechs Teilnehmern gefördert. ➤ Die Zuschusshöhe beträgt 6,-- € je Tag und Teilnehmenden, bis zur Höhe des Defizits, maximal 2.000,--€. ➤ Gefördert werden sowohl Teilnehmer_innen aus dem Landkreis, die im Ausland dabei sind als auch Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland, die im Landkreis an einer Jugendbegegnung teilnehmen. ➤ Die Förderung gilt nicht für Auslandsfahrten mit primär touristischem Charakter. <p>4) Antragsfrist</p>	<p>1. Zweck der Förderung Die Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich des internationalen Jugendaustauschs zu entwickeln und dadurch die Verständigung der Völker und die Toleranz Fremden gegenüber zu fördern.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland.</p> <p>3. Fördervoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Veranstaltung dauert mindestens vier Tage. • Der Veranstaltung liegt eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme zugrunde, die Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht. • Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein. • Pro angefangene sieben Teilnehmer*innen ist ein/e Jugendleiter*in/Betreuer*in bezuschussungsfähig, für den die Altersgrenze und die Wohnortbestimmung nicht gelten. • Gefördert werden sowohl Teilnehmer*innen aus dem Landkreis, die im In- und Ausland dabei sind als auch Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland, die im Landkreis an einer Jugendbegegnung teilnehmen. • Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandenen Ausgaben handeln. (Pfand, Alkohol und Tabak sind bei Abrechnung rauszurechnen, da diese Posten nicht bezuschussungsfähig sind!) • Die Förderung gilt nicht für Auslandsfahrten mit primär touristischem Charakter.

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

4. Umfang der Förderung

**Die Zuschusshöhe beträgt 6,-- € pro Tag und Teilnehmende*n
Höchstgrenze für Internationale Jugendbegegnung: 2.500,-- €
Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst.**

5. Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens 3 Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

6. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, ausführliches Begegnungsprogramm
- TN-Liste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn ein/e Betreuer*in die Teilnahme der aufgeführten Personen mit einer Unterschrift bestätigt.
- Vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung
- Belege/Quittungen müssen nur nach Aufforderung durch den KJR eingereicht werden.

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von Geräten und Materialien ALT	Förderung von Geräten und Materialien NEU
<p>1) Zweck der Förderung Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.</p> <p>2) Gegenstand der Förderung Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten. Möglich ist z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bastelwerkzeug z.B. Scheren, Zangen usw. ➤ Kleinsportgeräte z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten ➤ Musikinstrumente und Liederbücher ➤ Fachliteratur ➤ Gruppenzelte und Lagerzubehör ➤ Ausbau von Jugendräumen ➤ technische Geräte z.B. Beamer, Soundanlagen, CD-DVD Player, ➤ Spielmaterial z.B. Brettspiele, Jongliermaterial <p>➤ Neu: Kleidung mit Bezug zur Jugendarbeit oder Gruppe (z.B. Gruppenshirts für Freizeit oder Events) Ergänzung zur Kleidung: Wir setzen auf soziale und ökologische Aspekte in „faire und ökologische Gruppenkleidung“</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Gruppenkleidung muss zu 100% aus natürlichen Materialien bestehen, da diese umwelt- und klimafreundlicher produziert werden können und recycelbar sind. Der Rohstoff muss biologisch produziert und zertifiziert sein (Hinweis: z.B. Biobaumwolle, Bambusfasern). ➤ Auf Mischgewebe mit Polyesteranteil ist zu verzichten, da dies nicht recycelt werden kann und das von den Kleidungsstücken abgesonderte Mikroplastik ins Wasser gelangt. ➤ Alle Kleidungsstücke müssen aus fairer Produktion stammen. ➤ Für den Druck ist, sollte er nicht in Eigenarbeit erfolgen, eine lokale Druckerei zu bevorzugen. 	<p>1. Zweck der Förderung Die Jugendvereine/-verbände und örtlichen Jugendgruppen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachliteratur • Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen usw.) • Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederbücher • Gruppenzelte und Lagerzubehör • technische Mittel und Geräte (z.B. Beamer, Licht- und Verstärkeranlagen, CD/DVD-Player, EDV) • Material zum Ausbau von Jugendräumen (z.B. Bretter, Platten - keine Verbrauchsmaterialien wie Nägel, Schrauben usw.) • Kleinsportgeräte (z.B. Sportnetze, Bälle, Tischtennisplatten usw.) • Spielmaterial (z.B. Gesellschaftsspiele, Jongliermaterial usw.) • Kleidung mit Bezug zur Jugendarbeit oder Gruppe (z.B. Gruppenshirts für Freizeit oder Events) • Ergänzung zur Kleidung: Wir setzen auf soziale und ökologische Aspekte in „faire und ökologische Gruppenkleidung“ Die Gruppenkleidung muss aus natürlichen und/oder recycelten Materialien bestehen, da diese umwelt- und klimafreundlicher produziert werden können und recycelbar sind. (Hinweis: z.B. Biobaumwolle, Bambusfaser). Auf Mischgewebe mit Polyesteranteil ist zu verzichten, da dies nicht recycelt werden kann und das von den Kleidungsstücken abgesonderte Mikroplastik ins Wasser gelangt.

- **Die Vorteile der Anschaffung von biologisch und fair produzierten Kleidungsstücken sind mit den Gruppenmitgliedern zu thematisieren.**

Benötigte Unterlagen:

- **Zusätzlich zu den angeforderten Unterlagen für den Materialantrag benötigt der KJR einen kurzen Bericht über die Thematisierung der Vorteile der Anschaffung von biologisch und fair produzierten Kleidungsstücken in der Gruppe. Zudem fordert der KJR einen Nachweis über die erforderlichen Kriterien der sozialen und ökologischen Aspekte (z.B. Ausdruck/Screenshot über Siegel/Zertifikat des Kleidungsstückes).**

Nicht bezuschungsfähig sind folgende Materialien:

- Verbrauchsmaterial (z. B. Büro- und Bastelmaterial, Kopierpapier, Stifte aller Art, Kleber, Tesakrepp)
- Werbematerial
- Porto
- Auszeichnungen jeglicher Art¹
- **Kleidung ohne Bezug zur Jugendarbeit oder Gruppe (z.B. Sport-Trikots – oder Kleidung aus Mischgewebe mit Polyesteranteilen)**

3) Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe beträgt 1/2 der Kaufsumme, maximal 500,- €, pro Jahr und Ortsgruppe. Dem Antrag ist eine Rechnungskopie mit genauer Bezeichnung und Vereins/Verbandsadresse beizufügen.

Zu erwartende Zuschüsse Dritter sind im Antrag anzugeben.

4) Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss **spätestens am 15.11.** des lfd. Jahres beim KJR vorliegen.

Alle Kleidungsstücke müssen aus fairer Produktion stammen. Für den Druck ist, sollte er nicht in Eigenarbeit erfolgen, eine lokale Druckerei zu bevorzugen.

Nicht gefördert werden folgende Materialien:

- Vereinskleidung ohne Bezug zur Jugendarbeit oder Gruppe (z.B. Sport-Trikots und Trainingskleidung sowie Uniformen, Brauchtumskleidung, Hüte, Gamsbart etc. oder T-Shirts, Hoodys aus Mischgewebe und Polyesteranteilen)
- Verbrauchsmaterial (z. B. Büro- und Bastelmaterial, Kopierpapier, Stifte aller Art, Kleber, Farbe, Tesakrepp, Nägel, Schrauben usw.)
- Werbematerial
- Porto
- Auszeichnungen jeglicher Art (Urkunden, Wimpel, Pokale)

3. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe beträgt 50% der Kaufsumme, max. 500,-- € pro Jahr und Ortsgruppe.

4. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Rechnungskopien (ausgestellt auf dem jeweiligen Verein/Verband) mit genauer Bezeichnung, Quittungen, Barbelege.
- Wenn Rechnungen auf Privatpersonen ausgestellt sind, muss eine Bestätigung/Protokollauszug des Vereins/Verbands beigelegt werden. Zu erwartende Zuschüsse Dritter/Spenden sind anzugeben.

5. Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens am **15.11.** des lfd. Jahres beim KJR vorliegen

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Förderung von Jugendveranstaltungen ALT	Förderung von Jugendveranstaltungen NEU
<p>1) Zweck der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgruppen sollen die Möglichkeit haben, gemeinsam mit den Jugendlichen eine außergewöhnliche Veranstaltung zu organisieren. Der Kreisjugendring muss in diesem Zusammenhang auf Ausschreibungen, Publikationen und in der Presse besonders erwähnt werden. Bei der Ausschreibung ist unser KJR-Logo erforderlich. <p>2) Gegenstand der Förderung</p> <p>Gefördert werden Sonderveranstaltungen für Jugendliche im Landkreis: z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kulturelle Veranstaltungen ➤ überregionale Zusammentreffen aus verschiedenen Landkreisen. ➤ Open Air und Jugendfest. ➤ Die Veranstaltung muss im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen stattfinden und konzeptionell eine jugendliche Zielgruppe ansprechen; die Teilnehmer müssen überwiegend aus dem Landkreis kommen. <p>3) Umfang der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gefördert werden maximal 500,- €. ➤ Jugendveranstaltungen müssen min 4 Wochen vor der Veranstaltung mit Programm und Kalkulation beim KJR angemeldet werden. ➤ Nicht gefördert werden Punktspiele, vereinsinterne Wettbewerbe und Jugenddiscos. <p>4) Antragsfrist</p> <p>Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.</p>	<p>1. Zweck der Förderung</p> <p>Die Jugendverbände und Jugendgruppen sollen die Möglichkeit haben, gemeinsam mit den Jugendlichen eine außergewöhnliche Veranstaltung mitzubestimmen und mitzugestalten. Diese Jugendveranstaltungen sollen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gefördert werden Sonderveranstaltungen für Jugendliche im Landkreis: z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturelle Veranstaltungen • überregionale Zusammentreffen aus verschiedenen Landkreisen • Open Air und Jugendfest. <p>3. Förderungsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Veranstaltung muss im Landkreis Bad Tölz Wolfratshausen stattfinden und konzeptionell eine jugendliche Zielgruppe ansprechen. • Die Teilnehmer*innen müssen überwiegend aus dem Landkreis kommen. • Jugendveranstaltungen müssen 4 Wochen vor der Veranstaltung mit Beschreibung und Ablauf der Veranstaltung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan beim KJR angemeldet werden. • Bei Bedenken gegen die Förderfähigkeit der Jugendveranstaltung oder Unstimmigkeiten im Kosten- und Finanzierungsplan kann der Vorantrag abgelehnt werden. • Bei der Ausschreibung ist unser KJR-Logo erforderlich. <p>Nicht gefördert werden: Punktspiele, vereinsinterne Wettkämpfe und Jugenddiscos.</p> <p>4. Umfang der Förderung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Gefördert werden max. 500,-- Euro Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst.</p> </div>

	<p>5. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, Beschreibung/Ablauf der Veranstaltung• Vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitabweisung• Belege/Quittungen müssen nur nach Aufforderung durch den KJR eingereicht werden. <p>6. Antragsfrist Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.</p> <p>7. Auszahlung Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses</p>
--	--

**Alternativ Topf löschen und als
Sonderförderung behandeln**

Förderung von wöchentlichen Aktivitäten ALT	Förderung von wöchentlichen Aktivitäten NEU
<p>1) Zweck der Förderung In der Jugendarbeit gibt es immer wieder Inhalte und Techniken, die nicht in einmaligen Aktionen erlernt oder ausgeübt werden können. Zweck der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, Dinge in Ruhe zu erlernen und einzuüben.</p> <p>2) Gegenstand der Förderung Bezuschusst werden Kurse, die tageweise stattfinden und dabei maximal über einen Zeitraum von 3 Monaten geht. Inhalte der Einheiten dürfen keine Überschneidungen zum sonst üblichen Vereinszweck beinhalten. Reguläre Gruppenstunden werden nicht gefördert. Der Kurs muss allen Kindern und Jugendlichen offen stehen, nicht nur Vereinsmitgliedern.</p> <p>3) Umfang der Förderung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein. b) Es werden nur Teilnehmende gefördert, die an mindestens 75% des Kurses teilgenommen haben. c) Pro angefangene zehn Teilnehmer_innen ist ein_e Referent_in/Trainer_in bezuschussungsfähig. d) Dem Antrag ist eine Anwesenheitsliste mit Originalunterschriften und die Ausschreibung beizufügen. Bei der Ausschreibung ist unser KJR-Logo erforderlich. e) Ein Kurs wird ab acht Teilnehmenden gefördert f) Förderungsfähig ist das Defizit der Ausgaben, die dem Träger der Maßnahme nach Gegenrechnung der Einnahmen und Ausgaben entstanden ist. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahme entstandene Ausgaben handeln. g) Die Zuschusshöhe beträgt 2,-- € je Kurstag und Teilnehmer_in, bis maximal 300.- € 	<p>1. Zweck der Förderung In der Jugendarbeit gibt es immer wieder Inhalte und Techniken, die nicht in einmaligen Aktionen erlernt oder ausgeübt werden können. Zweck der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, Dinge in Ruhe zu erlernen und einzuüben.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezuschusst werden Kurse, die tageweise stattfinden und dabei maximal über einen Zeitraum von 3 • Monaten geht. • Inhalte der Einheiten dürfen keine Überschneidungen zum sonst üblichen Vereinszweck beinhalten. • Reguläre Gruppenstunden werden nicht gefördert. • Der Kurs muss allen Kindern und Jugendlichen offenstehen, nicht nur Vereinsmitgliedern. <p>3. Förderungsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die jungen Menschen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 26 Jahre sein. • Es werden nur Teilnehmende gefördert, die an mindestens 75% des Kurses teilgenommen haben. • Pro angefangene 7 Teilnehmer*innen ist ein/e Referent*in/Trainer*in, Jugendleiter*in bezuschussungsfähig. • Ein Kurs wird ab 6 Teilnehmenden gefördert.

<p>4) Antragsfrist Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen</p>	<p>4. Umfang der Förderung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;"> <p>Die Zuschusshöhe beträgt 2,-- € pro Kurstag und Teilnehmende*n Höchstgrenze für wöchentliche Aktivitäten: max. 300,-- Euro Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst.</p> </div> <p>5. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, Beschreibung/Ablauf des Kurses • Vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung. Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahmen entstandene Ausgaben handeln • TN-Liste kann ohne die Unterschriften der Teilnehmer*innen eingereicht werden. Es reicht aus, wenn ein/e Betreuer*in die Teilnahme der aufgeführten Personen mit einer Unterschrift bestätigt. • Belege/Quittungen müssen nur nach Aufforderung durch den KJR eingereicht werden. <p>6. Antragsfrist Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.</p> <p>7. Auszahlung Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.</p>
--	---

Alternativ Topf löschen und als Sonderförderung behandeln

Sonderförderung durch den Vorstand ALT	Sonderförderung durch den Vorstand NEU
<p>1) Zweck der Förderung Jugendarbeit ist kreativ, abwechslungsreich und geht oft neue Wege. Es wird immer wieder Projekte und Aktionen geben, die nicht unter die regulären Zuschussrichtlinien fallen. Mit dieser Sonderförderung behält sich der Vorstand des Kreisjugendrings die Möglichkeit vor, Projekte und Aktionen zu unterstützen, die er als innovativ oder auf andere Weise attraktiv findet, zu fördern.</p> <p>2) Gegenstand der Förderung Bezuschusst werden Aktionen und Projekte, die nicht unter die Regelförderung fallen und die einen besonderen oder innovativen Charakter haben. Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenbezogene Projekte, z.B. zur Inklusion/Integration, schul- oder arbeitsweltbezogene Projekte • Gruppenneugründungen • Ungewöhnliche Kooperationen • Besondere Projekte für Kinder und Jugendliche <p>3) Umfang der Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Förderbetrag wird im Einzelfall von der Vorstandschaft festgelegt. ➤ Die maximale Fördersumme beträgt 500,- € ➤ Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst ➤ <p>4) Antragsfrist Der Antrag zur Förderung muss in formloser Form inklusive Kostenkalkulation 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim KJR vorliegen, um dem Antragssteller im Vorfeld die Entscheidung zur Förderung mitteilen zu können. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.</p> <p>5) Besonderheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Neben den im allgemeinen Teil der Zuschussrichtlinie genannten Zuwendungsempfängern, sind gemeinnützige Organisationen, die für und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, antragsberechtigt. 	<p>1. Zweck der Förderung Jugendarbeit ist kreativ, abwechslungsreich und geht oft neue Wege. Es wird immer wieder Projekte und Aktionen geben, die nicht unter die regulären Zuschussrichtlinien fallen. Jugendarbeit zeigt so ihre Vielfalt. Somit soll gewährleistet sein, das JA mehr ist als Bewährtes weiter zu tragen. Mit dieser Sonderförderung behält sich der Vorstand des Kreisjugendrings die Möglichkeit vor, Projekte und Aktionen zu unterstützen, die er als innovativ oder auf andere Weise attraktiv findet, zu fördern.</p> <p>2. Gegenstand der Förderung Bezuschusst werden Aktionen und Projekte, die nicht unter die Regelförderung fallen und die einen besonderen oder innovativen Charakter haben. Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenbezogene Projekte, z.B. zur Inklusion/Integration, schul- oder arbeitsweltbezogene Projekte • Gruppenneugründungen • Ungewöhnliche Kooperationen • Besondere Projekte für Kinder und Jugendliche <p>3. Förderungsvoraussetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben den im allgemeinen Teil der Zuschussrichtlinie genannten Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Organisationen, die für und mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, antragsberechtigt. • Der Vorstand des KJR Bad Tölz – Wolfratshausen entscheidet über die Anträge im Einzelfall. • Der Antragssteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Fördersumme enthalten ist. • Bis 3 Monate Ende der Maßnahme müssen die Verwendungsnachweise eingereicht werden. • Über die Auszahlung des Sonderförderantrags wird dann in der nächsten Vollversammlung abgestimmt.

- Der Vorstand des KJR Bad Tölz – Wolfratshausen entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragssteller erhält bei Vorlage eines Vorantrags einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Fördersumme enthalten ist. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Vorstand des KJR den endgültigen Zuschuss. Die Auszahlung dafür erfolgt erst nach Zustimmung in der Vollversammlung.
- Diese Sonderförderung gibt es nur, wenn Gelder außerhalb der regulären Förderung zur Verfügung stehen, sei es z.B. über Haushaltsreste, Bußgelder etc. Die Vollversammlung entscheidet in der Frühjahrsversammlung, ob die Sonderförderung für die nächsten 12 Monate gültig ist.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- Diese Sonderförderung gibt es nur, wenn Gelder außerhalb der regulären Förderung zur Verfügung stehen, sei es z.B. über Haushaltsreste, Bußgelder etc.

- Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

4. Umfang der Förderung

**Der Förderbetrag wird im Einzelfall von der Vorstandschaft vorgeschlagen.
Die maximale Fördersumme beträgt 500,-- Euro
Es wird nur ein entstandenes Defizit bezuschusst.**

5. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Sonderförderantrag (gesonderter Antrag, Download: <http://www.kjr-toel.de/downloads/>)
- Kalkulation 6 Wochen vor Beginn einreichen, um dem/der Antragssteller*in im Vorfeld die Entscheidung der Förderung mitteilen zu können. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden.
- Offizielle Ausschreibung bzw. Einladung mit KJR-Logo, Beschreibung/Ablauf der Veranstaltung.
- Nach Ende der Maßnahme: vollständige Angaben bei der Ein- und Ausgabenübersicht mit Defizitausweisung (Blatt 3 des Sonderförderantrags). Es muss sich um nachweisbare, im Zusammenhang der Maßnahmen entstandene Ausgaben handeln
- TN-Liste mit Unterschrift einer verantwortlichen Person – nur nach Aufforderung

6. Antragsfrist

3 Monate nach Ende der Veranstaltung

7. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses durch die Vollversammlung.

Nachhaltigkeitsbonus ALT

1) Zweck der Förderung

Vereine und Verbände sollten als Vorbild und Vorreiter im Thema Nachhaltigkeit für die Kinder und die Gesellschaft fungieren. Die Umsetzung von nachhaltigen Aktionen ist allerdings oft mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden. Mit dem Nachhaltigkeitsbonus möchten wir einen Anreiz und finanzielle Unterstützung schaffen, Gruppenfahrten und Tagesaktionen trotz höheren Kosten nachhaltig zu gestalten.

2) Gegenstand der Förderung

Ökologisches und ethisches Handeln gewinnen zunehmend an Bedeutung in der Gesellschaft. Dabei sollten wir alle Vorreiter und gleichzeitig Vorbilder für unsere Kinder und Jugendlichen sein. Da ein nachhaltiger Konsum einen erhöhten Kostenaufwand mit sich trägt, wollen wir mit dem Nachhaltigkeitsbonus einen kleinen finanziellen Anreiz schaffen, die Jugendaktionen dennoch ökologisch und sozial nachhaltig zu gestalten. Nach diesen Kriterien und Voraussetzungen muss die Gruppenfahrt oder Tagesaktion gestaltet werden:

Kriterium	Voraussetzung
Einladung/ Werbung	Umweltfreundliches Papier regionale Druckereien Wenn möglich digitale Einladung
Material	Fairtrade-Kleidung So wenig wie möglich drucken → Tagungsunterlagen online zur Verfügung stellen, sonst umweltfreundlicher Druck Plastiknamenschilder nach der Veranstaltung einsammeln und wieder verwenden Material wenn möglich ökologisch und umweltbewusst
Mobilität	Soweit möglich mit den Öffentlichen reisen Sonst Bildung von Fahrgemeinschaften (Autos voll besetzten) Bei (Fern-)reisen mit Bus oder Flugzeug Beitrag zur Kompensation des klimaschädlichen CO ₂ - Ausstoßes
Verpflegung	Kaffee, Kakao, Tee, Nussnougat-Creme, Schokolade, Orangensaft → <u>fairtrade</u> Fleisch vom regionalen Metzger oder Biofleisch vom Discounter hauptsächlich vegetarische Ernährung kein Einweggeschirr Nicht verbrauchte noch genießbare Lebensmittel werden aufgeteilt oder weitergegeben (Food-Sharing/ Tafel e.V.) Obst und Gemüse: möglichst regional und saisonal Honig regional Müsli <u>fairtrade</u> – <u>öko</u> Milch aus der Region Weitgehend auf Plastikverpackungen verzichten

Nachhaltigkeitsbonus NEU

1. Zweck der Förderung

Vereine und Verbände sollten als Vorbild und Vorreiter im Thema Nachhaltigkeit für die Kinder und die Gesellschaft fungieren. Die Umsetzung von nachhaltigen Aktionen ist allerdings oft mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden. Mit dem Nachhaltigkeitsbonus möchten wir einen Anreiz und finanzielle Unterstützung schaffen, Gruppenfahrten und Tagesaktionen trotz höheren Kosten nachhaltig zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzung

Ökologisches und ethisches Handeln gewinnen zunehmend an Bedeutung in der Gesellschaft. Dabei sollten wir alle Vorreiter und gleichzeitig Vorbilder für unsere Kinder und Jugendlichen sein. Da ein nachhaltiger Konsum einen erhöhten Kostenaufwand mit sich trägt, wollen wir mit dem Nachhaltigkeitsbonus einen kleinen finanziellen Anreiz schaffen, die Jugendaktionen dennoch ökologisch und sozial nachhaltig zu gestalten. Nach diesen Kriterien und Voraussetzungen muss die Gruppenfahrt oder Tagesaktion gestaltet werden:

Kriterium	Voraussetzung
Einladung/ Werbung	Umweltfreundliches Papier regionale Druckereien Wenn möglich digitale Einladung
Material	Fairtrade-Kleidung So wenig wie möglich drucken → Tagungsunterlagen online zur Verfügung stellen, sonst umweltfreundlicher Druck Plastiknamenschilder nach der Veranstaltung einsammeln und wieder verwenden Material wenn möglich ökologisch und umweltbewusst
Mobilität	Soweit möglich mit den Öffentlichen reisen Sonst Bildung von Fahrgemeinschaften (Autos voll besetzten) Bei (Fern-)reisen mit Bus oder Flugzeug Beitrag zur Kompensation des klimaschädlichen CO ₂ - Ausstoßes
Verpflegung	Kaffee, Kakao, Tee, Nussnougat-Creme, Schokolade, Orangensaft → <u>fairtrade</u> Fleisch vom regionalen Metzger oder Biofleisch vom Discounter hauptsächlich vegetarische Ernährung kein Einweggeschirr Nicht verbrauchte noch genießbare Lebensmittel werden aufgeteilt oder weitergegeben (Food-Sharing/ Tafel e.V.) Obst und Gemüse: möglichst regional und saisonal Honig regional Müsli <u>fairtrade</u> – <u>öko</u> Milch aus der Region Weitgehend auf Plastikverpackungen verzichten

3) Umfang der Förderung

2,00 Euro pro Tag/ pro Person, max. 500 Euro pro Verein im Kalenderjahr

4) Erforderliche Dokumente

Neben den geforderten Anhängen für den Antrag auf Tages-/Gruppenfahrt muss dem Antrag auf einen Nachhaltigkeitsbonus folgendes beiliegen:

- Erfüllung Kategorie Mobilität: Kopie der Fahrtickets bei Nutzung ÖPNV; bei Nutzung Fahrrad/zu Fuß, Gruppenbus oder Fahrgemeinschaften ist ein Eigenbeleg beizufügen
- Erfüllung Kategorie Material: sämtliche Belege müssen beiliegen
- Erfüllung Kategorie Lebensmittel: sämtliche Belege müssen beiliegen (in Kopie), ein Speiseplan (aufgeschlüsselt nach Mahlzeiten)

Die Antragstellenden versichern die Richtigkeit der Angaben im Antrag und auf allen Anlagen. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Nähere Informationen sowie Hinweise zum Bearbeiten des Antrages können im Leitfaden nachgelesen werden.

5) Antragsfrist

Bis spätestens 3 Monate nach Veranstaltungsende

3. Umfang der Förderung

**Die Zuschusshöhe beträgt 2,-- € pro Tag und Teilnehmende*n
Höchstgrenze: 500,-- Euro pro Verein im Kalenderjahr
Defizitbezuschung – gesamte Zuschusshöhe (inkl. Nachhaltigkeitsbonus)
bis max. Defizithöhe**

4. Abgabe des Antrags - folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Neben den geforderten Anhängen für den Antrag auf Tages-/Gruppenfahrt muss dem Antrag auf einen Nachhaltigkeitsbonus folgendes beiliegen:
- **Erfüllung Kategorie Mobilität:** Kopie der Fahrtickets bei Nutzung ÖPNV; bei Nutzung Fahrrad/zu Fuß, Gruppenbus oder Fahrgemeinschaften ist ein Eigenbeleg beizufügen

- **Erfüllung Kategorie Material:** sämtliche Belege müssen beiliegen

- **Erfüllung Kategorie Lebensmittel:** sämtliche Belege müssen beiliegen (in Kopie), ein Speiseplan (aufgeschlüsselt nach Mahlzeiten)

5. Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme beim KJR vorliegen.

6. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses.

Die Antragstellenden versichern die Richtigkeit der Angaben im Antrag und auf allen Anlagen. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Nähere Informationen sowie Hinweise zum Bearbeiten des Antrages können im Leitfaden nachgelesen werden.